



**Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang Economics
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung
B.Sc. Economics)**

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Satzungszweck
§ 2	Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 3	Verfahren zur Feststellung der Eignung
§ 4	Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl
§ 5	Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
§ 6	Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 7	Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
§ 8	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
§ 9	Wiederholung des Verfahrens
§ 10	Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
§ 11	Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
§ 12	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Satzungszweck

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Economics ist es, Absolventen auszubilden, die in der Lage sind, schwierige Entscheidungsprobleme in Unternehmen, Verbänden, Körperschaften, internationalen Organisationen, Parteien, Stiftungen oder auch im ganzen Gemeinwesen mit analytischem Sachverstand zu bewältigen sowie die Studierenden auf einen möglichen Masterstudiengang vorzubereiten. ²Für den Studiengang sind nur Studenten geeignet, die ein breites Interesse an ökonomischen Problemstellungen, hinreichende sprachliche Ausdrucksfähigkeit, solide Englisch- und Mathematikkenntnisse, die Fähigkeit zum eigenständigen Erfassen und Anwenden abstrakter Modelle, die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen auseinanderzusetzen und diese in Modellzusammenhänge zu transformieren, sowie die Fähigkeit zur sachlichen Reflexion von normativen Grundlagenfragen mitbringen. ³Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Economics setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 60 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die von der Hochschulleitung auf Vorschlag der Fakultät bestimmt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das Studium des Bachelorstudiengangs Economics eignet.
- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird zweimal jährlich, im Wintersemester und im Sommersemester, durchgeführt. ²Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.

- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen für Studienanfänger Wintersemester bis zum 15. Juli und für Studienanfänger Sommersemester bis zum 15. Januar an den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - c) eine Darlegung im Umfang von maximal 10000 Zeichen, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
 - d) Nachweise über Praktika, Berufsausbildung, Teilnahme an Forschungswettbewerben und andere Nachweise, die die Eignung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre zeigen, können die Unterlagen ergänzen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.
- (2) Die Hochschulleitung kann auf Vorschlag des Ausschusses die Durchführung einer Vorauswahl anordnen, sofern die Zahl der Bewerber über 50 liegt.
- (3) Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Fünffache Gewichtung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die schriftliche Darlegung nach § 3 Abs. 4 wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und vierfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an ökonomischen und sozialen Fragen sowie eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich werden.
- (4) Aus der Summe der fünffach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung und der vierfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

§ 5

Eignung von besonders qualifizierten und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern

- (1) ¹ Bewerbern, die bei der Vorauswahl nach § 4 Abs. 3 eine Punktzahl bis zu 14,0 erreichen, ist die Eignung ohne weitere Prüfung für den Studiengang zuzuerkennen. ² Diese Bewerber nehmen am weiteren Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 nicht mehr teil.
- (2) Bewerber, deren Ergebnis mehr als 24,0 Punkte beträgt, werden an dem weiteren Verfahren nach § 6 nicht mehr beteiligt.
- (3) Bewerber, die nach Abs. 2 oder nach § 4 Abs. 1 nicht mehr an dem weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹ Findet eine Vorauswahl statt, nehmen die Bewerber mit einer Punktzahl über 14,0 und bis 24,0 Punkten an dem Feststellungsverfahren nach Abs. 2 teil. ² Gibt es keine Vorauswahl, nehmen alle Bewerber an dem Feststellungsverfahren nach Abs. 2 teil.
- (2) ¹ Das Feststellungsverfahren umfasst ein mündliches Gespräch im Umfang von etwa 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. ² Durch das Gespräch soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerber über ein breites Interesse an ökonomischen und sozialen Fragen verfügen, die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen, komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge erfassen können und in abstrakten Modellen denken können. ³ Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁴ Das mündliche Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁵ Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁶ Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷ Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält. ⁸ Das Protokoll ist von beiden Ausschusssmitgliedern zu unterzeichnen. ⁹ Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (3) ¹ Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ² Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³ Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Semester für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Semesters möglich ist.

§ 7

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Aus der Summe der mit dem Faktor 5 gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der vierfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) ¹ Bewerber, die 24,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Bachelorstudiengang Economics geeignet. ² Bewerbern, die mehr als 24,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹ Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber sowie die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ² Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Leitung der Hochschule auf der Grundlage der vom Ausschuss nach Abs. 1 festgestellten Ergebnisse.
- (3) ¹ Nach der Entscheidung der Hochschulleitung teilt der Ausschuss den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ² Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht am persönlichen Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt worden sind oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Semesters erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11

Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007 und tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2006 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. Mai 2006, Az.: X/4-5e66a(12)-10b/8 713.

Bayreuth, 20. Juni 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2006.